

## ANHANG II

### COMPLIANCE-VORGABEN UND WEITERE STANDARDS DER RHEINMETALL AG

Unsere Stakeholder beurteilen uns danach, wie Rheinmetall seine Geschäfte führt. Daher ist unsere Reputation ganz entscheidend für die Kontinuität und Rentabilität unseres Konzerns. Kein Rechtsverstoß ist durch die Berufung auf vermeintliche geschäftliche Erfordernisse zu rechtfertigen. Daher fordert die Rheinmetall-Gruppe ein einwandfreies Geschäftsverhalten von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Vermittlern und Beratern in Form der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Industrienormen. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Korruption oder Korruptionsversuche jeglicher Art und sonstige gesetzwidrige Praktiken wie z.B. Betrug (Fraud), Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Veruntreuung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche nicht geduldet.

Unsere Lieferanten stellen folgende Maßnahmen sicher:

#### 1. Compliance-Management

Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung.

#### 2. Gifts & Benefits

2.1 Es werden keine Zuwendungen angenommen, gefordert oder angeboten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Belehnungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen (z.B. zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten) an Amtsträger oder andere Personen in Geschäftsbeziehungen.

2.2 Einführung und Anwendung von Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung dieser Anforderungen.

#### 3. Umgang mit Behörden

3.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen.

3.2 Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und der Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.

#### 4. Einsatz von Vermittlern und Beratern

4.1 Vermittler und Berater werden nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht eingesetzt.

4.2 Die gezahlte Vergütung wird nur für tatsächlich erbrachte Vermittlungs- und Beratungsleistungen gewährt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung.

## 5. Antitrust

- 5.1 Einhaltung der geltenden und anwendbaren kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen.
- 5.2 Es werden keine kartellrechtswidrigen Absprachen (z.B. zur Festlegung von Preisen oder zur Aufteilung von Märkten) mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen.
- 5.3 Eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung wird nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt.
- 5.4 Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, werden unterlassen.

## 6. Außenhandelsvorschriften

Einhaltung aller geltenden und anwendbaren Gesetze, für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.

## 7. Geldwäscheprävention

Dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen entgegengewirkt.

## 8. Steuerehrlichkeit

Die aufgrund der Beauftragung im Sitzland oder Drittländern anfallenden Steuern und Abgaben werden vorschriftsmäßig abgeführt und dies entsprechend dokumentiert.

## 9. Industriestandards der Automotive-Industrie

Lieferanten, die Automotive-Bereiche von Rheinmetall beliefern, halten die Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability<sup>1</sup> und der AIAG Automotive Industry Action Group ein.<sup>2</sup>

## 10. Plagiate

Ein- und Durchführung angemessener Prozesse, die das Risiko des Einsatzes von gefälschten Materialien bzw. Plagiaten minimieren. Diese sollen sicherstellen, dass gefälschte Teile und Materialien erkannt und aus dem gelieferten Produkt ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.csreurope.org/>.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.aiag.org/>.

## 11. Interessenkonflikte

- 11.1 Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien zu treffen, die nicht durch private oder finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind.
- 11.2 Intern und gegenüber Rheinmetall werden alle Interessenkonflikte vermieden und/oder offengelegt, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten. Auch bereits der Anschein solcher Interessenkonflikte wird vermeiden.

## 12. Geistiges Eigentum / Geheimhaltung / Datenschutz / Produktsicherheit

- 12.1 Betriebs- und Geschäftsgesheimnisse, das Knowhow und die Patente von Rheinmetall und Dritten zu respektieren.
- 12.2 Zur Verfügung gestellte Daten / Informationen werden nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung für den vereinbarten Zweck und zur Erfüllung der Leistungen für Rheinmetall genutzt, sofern keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung für andere Zwecke erfolgt ist. Vertrauliche Informationen und Inhalte sind vor internem und externem Missbrauch geschützt und werden nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht.
- 12.3 Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten durch entsprechend implementierte Prozesse.
- 12.4 Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Standards zur Sicherstellung der Produktsicherheit

## 13. Konfliktmineralien und Rohstoffe aus Hochrisikogebieten

- 13.1 Der Lieferant stellt die Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie der entsprechenden Erze<sup>3</sup> sowie alle sonstigen anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien sicher. Die Einhaltung der Rheinmetall-Standards gilt auch in der Konfliktmineralien-Lieferkette, insbesondere mit Blick darauf, zu vermeiden, dass
  - a) zur Finanzierung von Konflikten beigetragen wird;
  - b) bei der Gewinnung, dem Transport und dem Handel mit Mineralen hingenommen, daraus Gewinn geschlagen, daran mitgewirkt oder dabei unterstützt wird schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel das weitverbreitete Auftreten sexueller Gewalt, Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord zu begehen;

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

- c) die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppierungen angenommen wird (einschließlich des Bezugs von Mineralen von, die Leistung von Zahlen an sowie die logistische Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen);
  - d) Waren direkt oder indirekt von nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppierungen bezogen wurden;
  - e) es im Zusammenhang mit Mineralen zu Geldwäsche kommt; sowie
  - f) im Zusammenhang mit der Lieferung von Mineralen Bestechungsgelder angeboten, die Herkunft von Konfliktmineralien verschleiert oder unzutreffende Darstellungen gezahler Steuern, Abgaben oder Lizenzgebühren abgegeben und solche Abgaben erforderlichenfalls an Regierungen abgegeben werden.
- 13.2 Insbesondere stellt der Lieferant die Rückverfolgbarkeit der Lieferung der Konfliktmineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sicher, indem er Rheinmetall über alle Marktteilnehmer innerhalb der Lieferkette informiert. Zudem gibt er alle weiteren wesentlichen Informationen über die relevanten Umstände in der Lieferkette an Rheinmetall weiter, etwa das Land, aus dem die Mineralien stammen, die eingeführte Menge und den Zeitpunkt des Abbaus, die Namen und die Anschrift ihrer Unterlieferanten sowie im Falle von Mineralien, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, die Mine, aus der die Mineralien stammen, der Ort, an dem die Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden sowie die gezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren.
- 13.3 Unmittelbare Lieferanten von Metallen müssen demgegenüber über den Namen und die Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette sowie ggf. Berichte von Dritten zur Auditierung, Aufzeichnungen über Prüfberichte oder Konformitätsnachweise bereitstellen.

\*\*\*